

Polizeiverordnung
der Ortpolizeibehörde Baden-Baden über das Verbot der
Fütterung von verwilderten Haustauben und Wildtauben im
Stadtkreis Baden-Baden
in der Fassung der Änderung vom 14. Januar 2002

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.1968 (GBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 18.07.1983 (GBl. S. 369), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 7. November 1991 verordnet:

§ 1

- (1) Im Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden dürfen verwilderte Haustauben und Wildtauben nicht gefüttert werden. Auch darf kein Futter, das zum Füttern von verwilderten Haustauben oder Wildtauben bestimmt ist, ausgelegt werden. Futter für andere freilebende Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für die von der Stadtverwaltung Baden-Baden eingerichteten und betreuten Taubenhäuser.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert, Futter, das zum Füttern von verwilderten Haustauben oder Wildtauben bestimmt ist, auslegt, oder Futter für andere freilebende Vögel so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EURO und höchstens 600 EURO und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 300 EURO geahndet werden.

§ 3

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Baden-Baden, den 22. November 1991

Der Oberbürgermeister
(Ortspolizeibehörde)

* Betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung.